

STATUTEN

EIT.basel

I. Name, Sitz und Zweckbestimmung

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „**EIT.basel**“, nachstehend „Verband“ genannt, besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Art. 2 Zweckbestimmung

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss von Firmen aus der Elektrobranche mit Firmensitz im Kanton Basel-Stadt zur allseitigen Wahrung und Förderung gemeinsamer Interessen.

Der Verband ist eine Sektion von EIT.swiss (Art. 33 der Statuten EIT.swiss).

Der Verband vertritt in Berücksichtigung von Art. 2 der Statuten EIT.swiss namentlich die Interessen der Elektrobranche gegenüber Politik, Sozialpartnern, Wirtschaft und Gesellschaft und unterstützt EIT.swiss bei dessen Tätigkeiten.

Der Verband unterstützt seine Mitglieder durch Dienstleitungen und trägt damit zum wirtschaftlichen Erfolg der Branche als Ganzes bei.

Die Elektrobranche umfasst insbesondere folgende Fachbereiche: Elektroinstallationen mit uneingeschränkter eidg. Installationsbewilligung, Elektroplanung, Informations- und Kommunikationstechnologien, Elektrokontrollen mit eidg. Kontrollbewilligung, Gebäudeautomation und Sicherheitstechnik.

Der Verband versteht sich u.a. als Arbeitgeberverband.

Der Verband befasst sich zudem namentlich im Wirtschaftsraum Kanton Basel-Stadt (Sektionsgebiet Kanton Basel-Stadt) insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- a) Erhaltung und Förderung einer freien, selbständigen Elektrobranche.
- b) Vertretung der Verbandsinteressen gegenüber Behörden und behördlichen Massnahmen, auch im Sinne einer Verbandsbeschwerde gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG
- c) Zusammenarbeit mit anderen Verbände den zur Wahrung gemeinsamer Interessen
- d) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen der Berufe sowie die Ausbildung der Lernenden, insbesondere die Organisation der überbetrieblichen Kurse (üK) gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG)
- e) Schaffung marktwirtschaftlicher Grundlagen auf den Gebieten für des Submissions und Kalkulationswesens
- f) Pflege der Loyalität und Fairness im Konkurrenzkampf der Mitglieder untereinander
- g) gemeinsame Durchführung von Gesamtarbeitsverträgen gemäss Art. 357b OR
- h) Ausstellen von Baugarantien

Art. 3 Zugehörigkeit des Verbandes zum EIT.swiss

Der Verband ist dem EIT.swiss als Sektion angeschlossen und unterliegt den Statuten, Beschlüssen usw. des EIT.swiss. (Art. 33 Statuten des EIT.swiss).

Der Verband ist ferner als Mitglied dem Gewerbeverband Basel-Stadt angeschlossen. Der Verband kann sich auch weiteren Organisationen als Mitglied anschliessen.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 4 Aktiv- und Passivmitgliedschaft

Art. 4.1 Mindestvoraussetzungen der Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglied des Verbandes kann grundsätzlich jeder Betrieb/Arbeitgeber (Firma) im Sektionsgebiet werden, der gemäss Art. 2 in der Elektrobranche tätig ist.

- Elektroinstallation mit uneingeschränkter eidg. Installationsbewilligung
- Elektroplanung
- Informations- und Kommunikationstechnologien
- Elektrokontrollen mit eidg. Kontrollbewilligung
- Gebäudeautomation
- Sicherheitstechnik

Das Unternehmen muss im Sektionsgebiet seinen Firmensitz oder eine Zweigniederlassung haben bzw. muss im Sektionsgebiet im Handelsregister eingetragen sein und aktiv geschäftstätig sein.

In begründeten Ausnahmen können auch Firmen, die ausserhalb der Sektionsgebietes ihren Firmensitz oder eine Zweigniederlassung haben, Mitglied des Verbandes werden, wenn ein genügender Bezug zum Sektionsgebiet besteht, namentlich betreffend Ausbildung von Lehrlingen u.a.

Das Mitglied wird durch seine Mitgliedschaft beim Verband automatisch auch Mitglied beim EIT.swiss und anerkennt die vorliegenden Statuten des Verbandes sowie die Statuten des EIT.swiss (Art. 7 Abs. 1 Statuten EIT.swiss).

Art. 4.2 Aufnahmegesuch und Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu richten. Die Behandlung eines Aufnahmegesuches inkl. Entscheid hat in der Regel innerhalb von 6 Monaten seit Einreichdatum des Gesuchs zu erfolgen. Der Vorstand gibt betreffend Aufnahmegesuch eine interne Empfehlung bzw. einen Antrag an die Mitglieder (GV) ab.

Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Bewerberfirma ist vorgängig der Wahl das Recht auf persönliche Präsentation zu gewähren.

Es besteht ausdrücklich keinen Anspruch auf Aufnahme. Der Entscheid liegt im alleinigen Ermessen des Verbandes. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig und muss nicht begründet werden.

Art. 4.3 Pflichten des Mitglieds

Durch die Aufnahme in den Verband verpflichtet sich jedes Mitglied insbesondere:

- zur Anerkennung und Einhaltung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse usw. des Verbandes und des EIT.swiss
- zur fristgemässen Bezahlung der Eintritts- und Mitgliederbeiträge gemäss Art. 6.1, Art. 6.2 und Art. 6.4.
- zur Beachtung aller Beschlüsse, Verträge und Vereinbarungen usw. sämtlicher Verbandsorgane
- zur Wahrung der Branchen-, Berufs- und Verbandsinteressen

Jedes Mitglied unterstützt die Organe des Verbandes und des EIT.swiss bei der Durchführung der Verbandszwecke in allen Bereichen.

Art. 4.4 Stimmrecht des Aktivmitglieds, Berechnung der Stimmen

Jedes Aktivmitglied erhält 1 Stimme.

Überschreitet der Mitgliederbeitrag eines Mitgliedes 4% der Gesamtsumme aller ordentlichen Mitgliederbeiträge, so erhöht sich die Stimmkraft des Mitgliedes um eine Stimme und es stehen ihm für jede zusätzlichen 4% eine weitere Stimme zu.

Für die Festlegung der Stimmenzahl sind jeweils der Mitgliederbeitrag des Einzelmitgliedes und die Gesamtsumme der Mitgliederbeiträge des Vorjahres massgebend. Die Berechnung erfolgt durch den Vorstand.

Bei Abstimmungen über die Jahresberichte und Décharge-Erteilung der Organe haben Personen, die diesbezüglich an der Geschäftsführung beteiligt waren, kein Stimmrecht.

Art. 4.5 Passivmitgliedschaft

Passivmitglieder sind:

a) Ehrenmitglieder

Einzelpersonen, die sich um das Wohl des Verbandes verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

b) Freimitglieder

Einzelpersonen, die während mindestens 20 Jahren bei einem Aktivmitglied tätig waren und sich für die Verbandsbelange engagiert haben, können durch den Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden.

Ehren- und Freimitglieder sind von Beiträgen aller Art befreit. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

Art. 5 Austritt und Ausschluss eines Mitglieds, Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 5.1 Grundsatz

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, der unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann und dem Verband mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen ist.
- b) durch Geschäftsaufgabe, Firmenauflösung, Konkurs oder Löschung der Firma im Handelsregister.
- c) Der Ausschluss eines Mitglieds kann wegen grober Schädigung der Verbandsinteressen, Zuwiderhandlungen gegen Statuten, Beschlüsse und Weisungen des Verbands und oder des EIT.swiss sowie auf begründeten Antrag eines Mitglieds durch den Vorstand ausgesprochen werden. Eine Schädigung des Ansehens und der Verbandsinteressen durch ein Mitglied liegt namentlich vor, wenn entsprechend anwendbare gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Elektrizitätsgesetzgebung usw. und anwendbare Gesamtarbeitsverträge nicht eingehalten werden, arbeitgeberrechtliche Pflichten betreffend Leistung der Sozialversicherungsbeiträge zugunsten der Arbeitnehmer nicht fristgemäss erfüllt werden und/oder beim Mitglied Verlustscheine oder Beteiligungen im bedeutendem Umfang vorliegen.

Betroffene können innert 14 Tagen gegen den Ausschluss zuhanden der Generalversammlung einen Rekurs einreichen. Der Beschluss der Generalversammlung kann innerhalb Monatsfrist vor dem ordentlichen Gericht angefochten werden.

Ein Ausschluss aus der Sektion hat automatisch den Verlust der Aktivmitgliedschaft bei der EIT.swiss zur Folge. Umgekehrt hat der Ausschluss aus EIT.swiss automatisch den Verlust der Aktivmitgliedschaft EIT.basel zur Folge. Vor Vollzug eines Ausschlusses ist der EIT.basel resp. EIT.swiss anzuhören.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche, aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte. Für seine Verpflichtungen, die während der Mitgliedschaft entstanden, bleibt es weiterhin haftbar. Es hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Der gesamte Jahresbeitrag bleibt für das gesamte Kalenderjahr, in dem gekündigt wird, auf jeden Fall geschuldet.

- d) Bei nicht Nachkommen der finanziellen Verpflichtungen trotz eingeschriebener Mahnung innert 14 Tagen.

Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 5.2 Geschäftsnachfolge, Fusionsgesetz

Bei einer Geschäftsnachfolge oder in Anwendung des Fusionsgesetzes (namentlich bei Umstrukturierungen) kann die Mitgliedschaft übernommen werden, sofern der neue Inhaber die statutarischen Voraussetzungen erfüllt und innert 6 Monaten seit der Geschäfts-übernahme beim Verband eine diesbezügliche schriftliche Erklärung einreicht, die vom Vorstand zu genehmigen ist.

Bei juristischen Personen, Einzelfirmen und im Handelsregister eingetragenen Personengesellschaften kann der Vorstand insbesondere bei Fusionen, Umstrukturierungen usw. dem Rechtsnachfolger die Eintrittsgebühr erlassen.

III. Finanzen und Haftung

Art. 6 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) Eintrittsgebühren
- b) ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder
- c) ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- d) Vermögenserträgen
- e) freiwilligen Vermögenszuwendungen (namentlich Schenkungen, Erbschaften, Förder- und Stiftungsgelder usw.)
- f) Subventionen des Bundes und des Kantons, insbesondere in Zusammenhang mit der Organisation von üK gemäss Berufsbildungsgesetz und Reglement der SBBK zur Subventionierung von üK

Art. 6.1 Eintrittsgebühr

Die Eintrittsgebühr beträgt –unabhängig der Grösse der Firma und Anzahl Mitarbeiter einheitlich CHF 5'000.00. Die Eintrittsgebühr kann in Raten innert 5 Jahren beglichen werden.

Art. 6.2 Ordentliche Jahresbeiträge

Der Jahresbeitrag für jedes Geschäftsjahr beträgt:

Grundbeitrag CHF 800.00

zuzüglich:

- 5,0% bis 2 Mio. Fr. der SUVA-Lohnsumme
- 4,0% über 2 Mio. bis 4 Mio. Fr. der SUVA-Lohnsumme
- 3,5% über 4 Mio bis 6 Mio. Fr. der SUVA-Lohnsumme
- 3,0% über 6 Mio. Fr. der SUVA-Lohnsumme

Die SUVA-Schlussrechnung ist fristgerecht bis Ende Februar jedes Jahres einzureichen. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils 30 Tage nach Rechnungstellung fällig. Mitgliedern, welche das SUVA-Formular bis Ende Februar nicht abgegeben haben, werden auf der Basis des Vorjahres provisorisch veranlagt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5% geschuldet.

Art. 6.3 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr des Verbandes gilt das Kalenderjahr.

Art. 6.4 Ausserordentliche Mitgliederbeiträge

Ausserordentliche Mitgliederbeiträge können nur für zweckgebundene Ausgaben nach Genehmigung eines entsprechenden Budgets durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Der Beitrag berechnet sich auf Grundlage des Jahresbeitrages.

Ausserordentliche Mitgliederbeiträge können gegen den Willen eines Mitgliedes nicht beschlossen werden, wenn dies zu einer Umgehung der Haftungsbeschränkung nach Art. 6.5 der Statuten i.V.m. Art. 75a ZGB führt.

Art. 6.5 Haftung für Verbindlichkeiten des Verbands

Für die Verbindlichkeiten des VBEI haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand (inkl. Präsident, Vizepräsident und Kassier)
- c) die Geschäftsstelle/Geschäftsführer
- d) die Revisoren/Revisorenstellen
- e) üK-Kommissionspräsident

Art. 7.1 Ordentliche (GV) und ausserordentliche (a.o. GV) Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Verbandes. In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Aufgaben/Geschäfte:

- Begrüssung und Appell der Mitglieder
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV oder a.o.GV
- Genehmigung Jahresbericht des Präsidenten
- Genehmigung Jahresberichte weiterer Vorstandsmitglieder
- Mutationen
- Genehmigung Jahresrechnungen (Verbands- und üK-Kassen)
- Genehmigung Revisorenberichte
- Wahl des Tagespräsidenten und Décharge-Erteilung
- Wahl der Vorstandsmitglieder, inkl. Präsident, Vizepräsident, Stellvertreter und Kassier
- Bezeichnung/Wahl der Geschäftsstelle
- Wahl des üK-Kommissionspräsidenten
- Wahl der Revisoren, eines Ersatzrevisors und der externen Kontrollstelle

Genehmigung der Anträge des Vorstandes betreffend:

- Statuten
- Reglemente
- Übrige Anträge des Vorstandes
- Anträge der Mitglieder
- Ausschlüsse von Mitgliedern
- Aufnahme von Aktivmitgliedern
- Budget
- Ernennung von Passivmitgliedern

Art. 7.2 Einberufung ordentliche Generalversammlung

Zweimal im Kalenderjahr findet je eine ordentliche GV statt (Frühlings- und Herbstversammlung).

Der Termin der Generalversammlung ist mindestens 4 Wochen im Voraus den Mitgliedern mitzuteilen. Die Einladung dazu erfolgt vom Vorstand und ist unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor dem GV-Termin den Mitgliedern zuzustellen.

Art. 7.3 Anträge und Beschlussfassung

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor der GV einzureichen und zu begründen. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied vertreten. Die gleichzeitige Vertretung von mehr als einem Mitglied ist unzulässig.

Über nicht traktandierte Geschäfte können an der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer a.o. Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder bzw. Stimmen anwesend ist. Es können nur Beschlüsse gefasst werden über Geschäfte, die in der Traktandenliste aufgeführt sind, ausgenommen es sind alle Mitglieder bzw. alle Stimmen an der Generalversammlung anwesend.

Art. 7.4 Einberufung ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung (a.o.GV) kann jederzeit einberufen werden:

- von der GV mittels 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen
- vom Vorstand
- von 1/5 der Mitglieder

Die Einladung zur a.o. GV muss mit schriftlich begründetem Antrag unter Angaben genau umschriebener Traktanden erfolgen. Es gelten diesbezüglich die gleichen Formvorschriften wie für die ordentliche Generalversammlung gemäss Art. 7.2 und 7.3.

Art. 7.5 Quoren bei Abstimmungen und Wahlen

Sofern die Statuten nichts anderes festlegen, entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen das relative Mehr der anwesenden Stimmen.

Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen können offen oder geheim erfolgen. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn es vom Vorstand beschlossen oder von einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen verlangt wird.

Die Stimmabgabe bei Ausschlüssen von Mitgliedern oder der Auflösung des Verbandes erfolgt geheim.

Art. 7.6 Statutenrevision, Auflösung des Verbandes, Ausschluss und Aufnahme von Mitgliedern

Folgende Beschlüsse können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst werden:

- a) Revision der Statuten
- b) Ausschluss von Mitgliedern
- c) Auflösung des Verbandes
- d) Aufnahme eines Aktivmitglieds

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitglieder.

Jedes Vorstandsmitglied wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt (Wiederwahl ist zulässig). Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern beträgt maximal zwölf Jahre. Die Amtszeit der Präsidenten oder des Präsidenten beträgt maximal neun Jahre. Wer zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt wurde, darf maximal 18 Jahre dem Vorstand angehören.

Mit der Erreichung des Rentenalters scheidet die Vorstandsmitglieder sowie die Präsidentin oder der Präsident auf die nächste Generalversammlung aus dem Vorstand und ihrem Amt aus.

Auf begründeten Antrag des Vorstandes kann die Amtsdauer von der GV verlängert werden.

Der Vorstand besorgt die laufenden Verbandsgeschäfte des Verbandes. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen mit relativem Mehr der anwesenden Stimmen. Der Präsident oder bei Abwesenheit sein Stellvertreter hat Stichentscheid.

Art. 8.1 Pflichten und Kompetenzen

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Pflichten:

- a) Die allgemeine Leitung und Vertretung des Verbandes
- b) Vollzug aller Beschlüsse
- c) Verwaltung des Verbandsvermögens

- d) Einberufung der Vorstandssitzungen
- e) Erledigung der laufenden Geschäfte
- f) Aufstellung des Budgets
- g) Führung der Buchhaltung
- h) Erlass von Reglementen, namentlich Organisationsreglemente aller Art
- i) Abschluss von Verträgen mit Dritten (namentlich Arbeitsverträge)

Der Präsident steht an der Spitze des Verbandes, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlungen und ist für die gewissenhafte Ausführung bzw. Umsetzung der Statuten und aller Beschlüsse usw. besorgt.

Der Vizepräsident oder dessen Stellvertreter vertreten den Präsidenten im Verhinderungsfalle. Der Kassier ist für das gesamte Rechnungswesen des Verbandes verantwortlich. Der Vorstand verfügt über eine Finanzkompetenz im Rahmen des gesamten Budgets. Die über das Budget hinaus gehende Kompetenz beträgt max. 10% des Budgets.

Art. 8.2 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Verbandes führen der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Geschäftsführer jeweils kollektiv zu zweien.

Art. 9 Geschäftsstelle/Geschäftsführer

Zur Erledigung der Sekretariatsarbeiten kann der Verband eine Geschäftsstelle und/oder einen Geschäftsführerbeauftragen einrichten, in die auch juristische Personen wählbar sind. Es wird eine Entlohnung festgelegt.

Der mit der Führung der Geschäftsstelle beauftragte Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verbandes mit beratender Stimme teil.

Art. 10 Rechnungsrevisoren

Die Buchführung muss durch eine Revisionsstelle ordentlich geprüft werden, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

- Bilanzsumme CHF 10 Mio.
- Umsatz CHF 50 Mio.
- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Die Buchführung muss durch eine Revisionsstelle eingeschränkt geprüft werden, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

In den übrigen Fällen wählt die GV zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt drei Jahre, wobei jedes Jahr der Amtsaltere zurückzutreten hat. Sie prüfen die Jahresrechnungen und erstatten der GV schriftlich Bericht unter Antragstellung auf Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.

Art. 11 üK-Kommissionspräsident

Der üK-Kommissionspräsident nimmt gemäss Berufsbildungsgesetz an den Sitzungen der überbetrieblichen Kommission teil und vertritt die Interessen des Verbandes in Zusammenhang mit den üK.

Art. 12 Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder des Verbandes und andere Personen, insbesondere der üK-Kommissionspräsident, die an Besprechungen des Verbandes teilnehmen und/oder namentlich im Rahmen von Verhandlungen für den Verband tätig sein müssen, haben Anspruch auf eine Vergütung der Spesen sowie einer angemessenen Entschädigung.

V. Auflösung des Verbandes

Art. 13 Zuständigkeit und Verfahren

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer a.o. GV mit nur diesem Traktandum erfolgen, sofern dem 2/3 aller anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung zustimmen.

Ein allfälliges Vermögen wird fiduziarisch einer von der auflösenden GV zu bestimmenden Treuhandstelle übereignet, damit es einem neuen Verband mit gleichen

Zielen zur Verfügung gestellt werden kann. Die Treuhandstelle wird im Majorzverfahren bestimmt. Für den Fall, dass innert fünf Jahren ab Datum der Auflösungsversammlung das Vermögen nicht auf einen neuen Verband übertragen werden kann, verfällt das Vermögen gemäss einem von der Auflösungsversammlung zu bestimmendem Modus.

VI. Inkraftsetzung der Statuten

Die vorliegenden Statuten (11. Statutenrevision) sind an der a.o. Generalversammlung vom 26. März 2020 / 15. Mai 2020 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden. Sie treten an Stelle der Statuten vom 27. Mai 2016.

Basel, den 15. Mai 2020

EIT.basel

Der Präsident: Der Geschäftsführer:

Gerhard Elsner Roger Graf

VBEI gegründet am 02. Dezember 1915

1. Statutenrevision 19.06.1916
2. Statutenrevision 06.07.1921
3. Statutenrevision 01.08.1933
4. Statutenrevision 30.01.1951
5. Statutenrevision 09.05.1974

6. Statutenrevision 30.11.1992
7. Statutenrevision 05.06.1998
8. Statutenrevision 05.06.2009
9. Statutenrevision 25.11.2011
10. Statutenrevision 27.05.2016
11. Statutenrevision 26.03.2020 / 15.05.2020